C/2024/5659

18.9.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11740 – EDF / VAUBAN INFRASTRUCTURE PARTNERS / ONTOWER AUSTRIA)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/5659)

1. Am 11. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Electricité de France S.A. („EDF“, Frankreich), kontrolliert vom französischen Staat,

— Vauban Infrastructure Partners S.C.A. („Vauban“, Frankreich), Teil der Gruppe BPCE S.A. („BPCE“, Frankreich),

— OnTower Austria GmbH („OnTower Austria“, Österreich), derzeit letztlich kontrolliert von Cellnex Telecom S.A. („Cellnex“, Spanien).

EDF und Vauban werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von OnTower Austria erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EDF ist weltweit in sämtlichen Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung tätig. Außerdem erbringt EDF sonstige strombezogene Dienstleistungen und ist im Gassektor aktiv.

— Vauban ist eine europäische Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Infrastrukturbeteiligungen. Vauban gehört zur französischen Bankengruppe BPCE S.A.

— OnTower Austria betreibt in Österreich eine drahtlose passive Netzinfrastruktur, bestehend aus Bodenmasten sowie Funkstationen auf Dächern und an anderen Standorten, die von Mobilfunkbetreibern genutzt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11740 – EDF / VAUBAN INFRASTRUCTURE PARTNERS / ONTOWER AUSTRIA

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË